

Satzung

über die Entschädigung der in der Stadt Bredstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie der oder dem Hauptamtlichen Bürgermeister/in (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl SH 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. SH 2023 S. 514), wird nach Beschluss der Stadtvertretung Bredstedt vom 19.09.2024 folgende Satzung der Stadt Bredstedt erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die in der Stadt Bredstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.
- (2) Die Hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. der Hauptamtliche Bürgermeister hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein i.V.m. § 10 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO).

§ 2

Aufwandsentschädigung Hauptamtliche/r Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung

§ 3

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die 1. Stellvertretung 40,00 Euro und für die 2. Stellvertretung 20,00 Euro sowie für jeden Tag, an dem die Vertretung in Verhinderung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wahrgenommen wird, zusätzlich 25,00 Euro täglich.

§ 4 - Bürgervorsteher/in und Stellvertreter/in

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Redaktionelle Lesefassung !

- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| 1. Stellvertretung: | 20 % (der/des Bürgervorsteherin/s) |
| 2. Stellvertretung: | 10 % (der/des Bürgervorsteherin/s). |

§ 5 - Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter/innen

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro im Monat.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 90% von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

§ 6 - Stadtvertreter/innen

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7

Bürgerliche Ausschussmitglieder (und entsandte Personen)

- (1) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für jeweils eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Stadtvertreterversammlung dient, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
- (2) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die von der Stadtvertretung Bredstedt in sonstige Gremien entsandte und ehrenamtliche tätige Personen, die nicht der Stadtvertretung angehören, erhalten für die Teilnahme jeweils einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Stadtvertreterversammlung dient, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8

Digitale Geräteausstattung

Die Stadtvertreterinnen und -vertreter sowie bürgerliche Ausschussmitglieder

Redaktionelle Lesefassung !

erhalten entsprechend § 24 Abs. 4 GO für die Anschaffung von privater IT-Ausstattung, die u.a. für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung von Sitzungen dient einen Zuschuss in Höhe von 400,00 Euro je Wahlzeit. Der Zuschuss wird zu Beginn der Wahlzeit als einmalige Zahlung geleistet.

Dies gilt auch für während der Wahlzeit nachrückenden Stadtvertreterinnen und -vertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder; ihnen wird der Zuschuss nach Übernahme des Mandates gezahlt.

Die gleichzeitige Finanzierung bzw. Zuschussgewährung von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen; ein Zuschuss kann insoweit nur einmalig gewährt werden.

§ 9 - Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 10 - Seniorenbeirat

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung wie eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter (§ 6).
- (2) Die Stellvertretenden Vorsitzenden oder weitere Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 7 der Entschädigungssatzung der Stadt Bredstedt (d.h. wie bürgerliche Ausschussmitglieder).

§ 11 – Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung wie eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter (§ 6).
- (2) Die Stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 7 der Entschädigungssatzung der Stadt Bredstedt (d.h. wie bürgerliche Ausschussmitglieder).

§ 12 - Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern

Redaktionelle Lesefassung !

der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, begrenzt auf 4 Stunden täglich.

§ 13 - Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Die in § 12 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, während der regelmäßigen Hausarbeitszeit, gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €, begrenzt auf 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 14

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

- (1) Den in § 12 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 9 und 10 gewährt wird.

§ 15 - Reisekosten/Fahrtkosten

- (1) Den in § 12 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 16

„Wehrführerin/Wehrführer, Stellvertreter/innen, Zugführer/innen Fahrermaschinisten/innen sowie Gerätewarte/in“

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten neben der Aufwandsentschädigung eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die ehrenamtliche Zugführerin oder Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren“ eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie/Erlass.
- (4) Die ehrenamtlichen Fahrermaschinistinnen oder Fahrermaschinisten (Gerätewarte/in) der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren“ für die Wartung und Pflege der einzelnen Feuerwehrfahrzeuge jeweils eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie/Erlass.
- (5) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Aufgabengebiet der „Allgemeinen Gerätekontrolle- und Pflege für die Gesamtwehr“ erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren“ für die „Allgemeinen Wartungs- und Pflegearbeiten der Gesamtwehr“ eine Entschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinie/ Erlass für ein TLF16/24 bzw. entsprechendes Nachfolgemodell (z.Zt. 48 Euro/mtl).

§ 17 - Verarbeitung Personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie aller Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde und dem Amt Mittleres Nordfriesland zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt und das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
Die Daten über gezahlte Entschädigungen werden nach der jeweils geltenden Mitteilungsverordnung an die Finanzbehörden des Landes übermittelt.
Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt und das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Redaktionelle Lesefassung !

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Stadt und das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 2, 3 und 4 rückwirkend zum 01.05.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 12.11.2008 mit den dazugehörigen 4 Änderungssatzungen außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den 26.09.2024

Der Bürgermeister

gez. Christian Schmidt

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 26.09.2024: Aushang vom 01.10.2024 bis 09.10.2024